

## S A T Z U N G

über die Festlegung des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Ober-Widdersheim der Stadt Nidda.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I Seite 533) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 12. Dezember 1986 (BGBl. Seite 2254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Ober-Widdersheim und die überbaubaren Grundstücksflächen für den Bereich " An den Wiesgärten - Grobwiesen" werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Gestaltung

Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen.

Gehwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Gut gewachsene Baum- und Strauchpflanzen in dem 5 m breiten Pflanzstreifen entlang des Massolgraben sind zu erhalten. Weiterhin sind standortgerechte Laubbäume und Sträucher dort anzupflanzen.

Der 3 m breite Pflanzstreifen entlang der Eisenbahnlinie ist mit Niedriggehölzen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zu bepflanzen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nidda, den 25. Okt. 1994

Der Magistrat der Stadt Nidda



*Wegner*  
(Wegner)  
Erster Stadtrat